

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Landesgericht Wien), Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 18.03.2013 bis zum 20.04.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die am 14.04.2013 stattfindende Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“ begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf den Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Marathon-Läufer-Ticker“ ausgestrahlt. Der Ticker bietet in Form von Personenportraits Informationen über die Sieger des Marathons und weitere Weltklasseathleten. Zudem wird über die Stars der Laufstrecke und die besten Szenen aus ihren Läufen informiert. Als weiterer redaktionell gestalteter Programmbestandteil wird die Rubrik „Marathon-Fever“ ausgestrahlt. Diese informiert über die umfassenden Vorbereitungen auf die Veranstaltung, die eingeladenen Laufstars sowie die Organisation der Veranstaltung. Beide Rubriken werden auch im Zuge der Nachbereitung gesendet und zumindest sechs Mal am Tag zur vollen oder zur halben Stunde ausgestrahlt, wobei Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt - abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall - jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Weiters beinhaltet das Programm in Bezug auf die Veranstaltung die „VCM Besucherinfo“, die über Anreise, Ablauf zur Veranstaltung etc. informiert, und am 31.12.2012 mindestens vier Mal täglich über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von jeweils mindestens 20 bis 30 Sekunden ausgestrahlt wird. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Höhepunkten ausgestrahlt.

In Form einer Nachberichterstattung wird das Programm die Veranstaltung Revue passieren lassen und redaktionell über die vergangenen Höhepunkte der Veranstaltung u.a. in Form von O-Tönen berichten.

Das Musikprogramm enthält entspannende und sanfte Musiktitel aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

2. Die gemäß Spruchpunkt 1. erteilte Zulassung für die Veranstaltung von Ereignishörfunk ab dem 18.03.2013 tritt nicht in Kraft, wenn vor dem 18.03.2013 in dem durch die Ausschreibung vom 23.08.2012, KOA 1.193/12-047, gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G eingeleiteten Verfahren eine rechtskräftige bzw. rechtswirksame Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G, erteilt wird. Die gemäß Spruchpunkt 1. erteilte Zulassung erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls mit einer rechtskräftigen bzw. rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G in dem durch Ausschreibung vom 23.08.2012, KOA 1.1.93/12-047, gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G eingeleiteten Verfahren.
3. Der **Livetunes Network GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. und 2. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Livetunes Network GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 31.08.2012 beantragte die Livetunes Network GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 18.03.2013 bis zum 17.06.2013 für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“.

Am 31.08.2012 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

Mit E-Mail vom 12.09.2012 schränkte die Antragstellerin ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit dem „Vienna City Marathon 2013“ auf den Zeitraum bis 20.04.2013 ein.

### 2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

#### Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-.

Sie steht im Mehrheitseigentum der Jupiter Medien GmbH (74,9 %, das entspricht EUR 26.215,-). Jeweils 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Korneuburg).

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Sie verfügt über folgende Gesellschafterstruktur: Mag. Florian Novak hält EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft Wien (FN 55464 s beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits im Alleineigentum des Verbandes der Wiener Arbeiterheime steht.

Die Kobza Media GmbH steht im Alleineigentum der Mala-Privatstiftung (Firmenbuchnummer 265751 k beim Landesgericht Korneuburg). Geschäftsführer sowohl der Kobza Media GmbH wie auch Erstbegünstigter der Mala-Privatstiftung ist Herr Rudolf Kobza.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms LoungeFM über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Die Antragstellerin verbreitet ihr Programm „LoungeFM“ derzeit im Web;

unter anderem ist ihr Programm „LoungeFM“ seit 01.04.2008 auch auf der Homepage von <http://www.derstandard.at> integriert (<http://www.derstandard.at/radio>). Ferner wird ihr Programm in diversen österreichischen Kabelnetzen (UPC-Netze) verbreitet.

Auf Grund des Bescheides der KommAustria zu KOA 1.101/10-016 vom 15.07.2010 veranstaltete die Livetunes Network GmbH im Jahr 2010 unter Verwendung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G zur Veranstaltung „Sommer im MQ 2010“. Weiters war die Livetunes Network GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.02.2012, KOA 1.101/12-021, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Wiener Filmball 2012“. Für den Sendezeitraum vom 15.10.2012 bis zum 26.11.2012 ist die Livetunes Network GmbH ferner Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Festival der Musik der Gegenwart“ (KOA 1.101/12-032 vom 27.07.2012).

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Mehrheitseigentümerin (89,83 %) der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind – neben den 89,83 % der Jupiter Medien GmbH – zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen in Wien, darunter u.a. „Sommer im MQ/10 Jahre MQ“ (KOA 1.101/11-089 vom 11.07.2011), „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ (KOA 1.102/11-091 vom 18.10.2011), „Winter im Museumsquartier 2011“ (KOA 1.101/11-095 vom 18.11.2011), „Wiener Silvesterpfad 2011“ (KOA 1.101/11-097 vom 27.12.2011) „Wiener Eistraum 2012“ (KOA 1.101/12-013 vom 16.01.2012) sowie „Vienna City Marathon 2012“ und „Sand in the City“ (beide KOA 1.101/12-030 vom 16.03.2012). Aktuell ist sie Zulassungsinhaberin für Ereignishörfunk im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2012“ (KOA 1.101/12-050 vom 18.07.2012).

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

## Veranstaltung

Der „Vienna City Marathon 2013“ findet am 14.04.2013 zum 30. Mal in Wien statt. Veranstalterin ist die VIENNA CITY MARATHON Enterprise Sport Promotion GmbH. Es handelt sich mit ca. 35.000 Teilnehmern um die größte Laufveranstaltung Österreichs. Die Laufstrecke führt durch große Teile des Wiener Stadtgebietes.

Die Veranstaltung hat sich in den 30 Jahren ihres Bestehens eine herausragende Stellung in der internationalen Laufszenen geschaffen.

## Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“, der am 14.04.2013 stattfindet.

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt; es ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Down-Beat und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Im Mittelpunkt steht eine umfassende Berichterstattung und Information über den „Vienna City Marathon 2013“, um sowohl Einheimische als auch Touristen auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen, sie für einen Besuch zu mobilisieren und über die diversen Angebote der Veranstaltung zu informieren. Das Eventradio informiert Interessierte über Wissenswertes rund um den Marathon wie zum Beispiel Vorbereitungstipps, Erklärungen zur Strecke oder Portraits der Stars. Weiters wird die Veranstaltung redaktionell begleitet und durch die Programmteile „Marathon-Läufer Ticker“, „Marathon Fever“ und „VCM Besucherinfo“ aufbereitet.

In Bezug auf den Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Marathon-Läufer-Ticker“ ausgestrahlt. Der Ticker bietet in Form von Personenportraits Informationen über die Sieger des Marathons und weitere Weltklasseathleten. Zudem wird über die Stars der Laufstrecke und die besten Szenen aus ihren Läufen informiert.

Die redaktionell gestaltete Rubrik „Marathon Fever“ informiert über die umfassenden Vorbereitungen auf die Veranstaltung, die eingeladenen Laufstars sowie die Organisation der Veranstaltung.

Beide Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für dieses redaktionelle Angebot sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde, abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich - abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Programmteil (bzw. Werbeblock) - der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunde verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen gewichtet, sie beträgt jedoch mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Die „VCM Besucherinfo“ mit Informationen über Anreise zur und Ablauf der Veranstaltung läuft darüber hinaus mindestens vier Mal über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden, bei Bedarf auch länger.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens sechs Mal pro Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Marathon Radio“ verwiesen.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, welche zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, jedenfalls aber abhängig vom redaktionellen „News-Wert“ der Ereignisse. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Das übrige Wortprogramm soll in Einklang zur Entspannung und Leichtigkeit des Lebensgefühls, das LoungeFM vermitteln will, stehen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 - 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Die beantragte Vorbereitungszeit startet gleichzeitig mit den Intensivvorbereitungen der Athleten und soll bis dato noch Unentschlossene zur Teilnahme an der Veranstaltung animieren. Auch in der Vorbereitungszeit wird das Programm redaktionell gestaltet. Der Fokus liegt auf der Erklärung des Ereignisses und Aufforderungen zur Anmeldung/Teilnahme sowie der Zusammenstellung einer Hörermanschaft. Die beantragte Nachbereitungszeit bis zum 20.04.2013 dient zum akustischen Abspann der Veranstaltung. Es ist geplant, Stars, Besucherinnen und Besucher sowie Hörerinnen und Hörer im O-Ton zu Wort kommen zu lassen.

#### Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Antragstellerin verfügt nach ihrem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Die Antragstellerin war selbst bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und übernahm bereits in der Vergangenheit als Auftragnehmerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Produktion des Programms, das von der Entspannungsfunk Gesellschaft im Zuge mehrerer erteilter Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit mehreren Veranstaltungen in Wien (siehe oben) verbreitet wurde.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Chefredakteur, ein Marketingleiter, ein Sprecher, ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office Management/Dispo, zwei Vertriebsmitarbeiter, ein Praktikant, ein Lehrling sowie ein Halbzzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund 2.400,- Euro veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von 490,- Euro. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

## Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Für den beantragten Sendezeitraum vom 18.03.2013 bis zum 20.04.2013 wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Aus frequenztechnischer Sicht kann eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass am 14.04.2013 die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“ stattfinden wird.

Nach Auffassung der KommAustria ist die Veranstaltung im Hinblick auf ihre Eigenständigkeit und Öffentlichkeit sowie ihren Alleinstellungswert mit den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten besonderen Sportveranstaltungen, wie einem „*österreichischen Formel 1 Grand Prix*“ (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig zukommen lassen wollte, vergleichbar.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung steht.

### Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Vienna City Marathon“ findet am 14.04.2013 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 18.03.2013 bis zum 20.04.2013.

Unter Berücksichtigung einer „angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. und entsprechend den Angaben im Antrag zu befristen. Nach Ansicht der KommAustria ist die beantragte Vorbereitungszeit im Ausmaß von knapp vier Wochen angesichts des Interesses anderer Medien bereits im Vorfeld der Veranstaltung sowie der spezifischen Natur eines Marathonbewerbes noch als angemessen zu werten, nicht zuletzt, da die Vorbereitung der aktiv an der Laufveranstaltung Teilnehmenden zumindest den beantragten Vorbereitungszeitraum abdeckt. Die im beantragten Programm vorgesehenen Berichte über die Marathonvorbereitungen, die eingeladenen Laufstars sowie Details zur Organisation der Veranstaltung und die Zusammenstellung einer Höerermannschaft, decken die Vorbereitungszeit auch entsprechend redaktionell ab.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin bereits in der Vorbereitungszeit, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („Marathon Fever“, „Marathon-Läufer Ticker“ oder „VCM Besucherinfo“) manifestiert.

Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung, die über die eigentliche Veranstaltung hinausgeht, dargelegt, dass eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wurde aufgrund eines Antrags auf Zuordnung zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes im Sinne des § 12 Abs. 3 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G von der KommAustria am 23.08.2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Standard und Presse sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 25.10.2012 festgesetzt. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht ausgeschlossen, dass einerseits schon vor Beginn des beantragten Zulassungszeitraumes der Ereignishörfunkzulassung, jedenfalls aber vor dessen Ende eine rechtskräftige bzw. rechtswirksame Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität iSd § 10 Abs. 1 PrR-G erfolgt.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung bzw. die damit verbundene Berechtigung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007). Mit Spruchpunkt 2. wurde dem sowohl für den Fall, dass bereits vor dem beantragtem Sendebeginn, als auch für den Fall, dass nach beantragtem Sendebeginn eine rechtskräftige bzw. rechtswirksame Zuordnung der Übertragungskapazität



erteilt wird, Rechnung getragen. Die Zulassung tritt daher entweder gar nicht in Kraft oder erlischt vorzeitig. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft die Antragstellerin.

#### Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

#### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14.09.2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Livetunes Network GmbH, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, z.H. Mag. Florian Novak; E-Mail: novak@lounge.fm; **amtssigniert per E-Mail**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

**Beilage 1 zu KOA 1.101/12-060**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Livetunes Network GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>103,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Lounge FM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 33</b>		<b>48N12 52</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>78</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																																
	lokal	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
	überregional																																																																																																																																			
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			